

Gerd Grahlmann, Münster

Genehmigungsprobleme landwirtschaftlicher Bauten im Außenbereich

Im Außenbereich ist die Ausweitung oder Neuerrichtung von Tierhaltungsbetrieben vom Gesetz her privilegiert, jedoch nur dort sinnvoll, wo der Abstand zu vorhandenen immissionsempfindlichen Nutzungen des Außenbereichs oder zum angrenzenden Innenbereich auch für die absehbare Betriebsentwicklung ausreicht. Bei Umnutzung von Hofstellen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken geht der dynamische Bestandsschutz benachbarter Tierhaltungsbetriebe vor. Die zunehmende Gewichtung der öffentlichen Belange Freiraumschutz, Natur/Landschaft und Erholung/Fremdenverkehr beginnt die Standortqualität der Hofstellen als zukunftsfähige Vollerwerbsgrundlage auch im Außenbereich auszuhöheln. Dies wird an einigen Beispielen verdeutlicht.

Dipl.-Ing. agr. Gerd Grahlmann ist im Referat 25 – Raumordnung – der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Nevinghoff 40, 48147 Münster, als Referent für Raumordnung und Agrarstruktur tätig.

Schlüsselwörter

Außenbereichs-Baugenehmigung, Standortsicherung, Natur- und Landschaftsschutz

Keywords

Building permission in undeveloped outskirts areas, securement of locations, nature and landscape protection

Im Außenbereich ist die Ausweitung oder Neuerrichtung von Tierhaltungsbetrieben nur an den Standorten sinnvoll, an denen der Abstand zu vorhandenen immissionsempfindlichen Nutzungen des Außenbereichs oder zum angrenzenden Innenbereich auch für die absehbare Betriebsentwicklung ausreicht. Der am besten geeignete Standort liegt in Einzelhoflage ohne einen Nachbarn bis hin zu einigen 100 m Entfernung.

Auch landwirtschaftliche Hofstellen in zu großer Nähe eines Stallbauvorhabens können die eigene Entwicklung beeinträchtigen.

Entgegenstehen öffentlicher Belange

Auch ein eigentlich „privilegiertes“ landwirtschaftliches Bauvorhaben im Außenbereich darf keinen öffentlichen Belang so sehr beeinträchtigen, dass er dem Vorhaben entgegensteht. Inzwischen haben insbesondere drei öffentliche Belange bei der Abwägung der für und gegen ein Vorhaben vorgebrachten Belange ein höheres Gewicht als vor wenigen Jahren: Freiraumschutz, Natur-/Landschaftsschutz und Erholung/Fremdenverkehr.

Beispiel:

Technische Anlagen an Hof fernem Standort
Der Belang des Freiraumschutzes erschwert zunehmend fern der Hofstelle erforderliche Anlagen wie etwa wasserwirtschaftlich erwünschte Güllebehälter in der Nähe größerer, aber Hof fern liegender Ackerflächen (Bild 1).

Beispiel: Betriebszweig-Aussiedlungen

Aufgrund der immissionsrechtlichen Grenzen für die Ausweitung von Tierhaltungen auf dem Innenbereich nahen Hofstandorten nimmt die Notwendigkeit von Betriebszweig-Aussiedlungen zu.

Das baugenehmigungsrechtliche Schicksal eines Landwirtes und eines solchen Bauantrages verdeutlicht das heutige Gewicht der Belange Natur- und Landschaftsschutz bei der Abwägung im Fall landwirtschaftlicher Außenbereichsbaugenehmigungen.

Mit Datum vom 15. 9. 1986 stellt ein Haupteerwerbslandwirt mit immissionsbezogener Innenbereichs-Hoflage und 35 ha bewirtschafteter Fläche eine Bauvoranfrage für 480 Mastschweineplätze an einem Außenbereichsstandort 600 m nördlich (Bild 2) eines ungegliederten „Ordnungsbereichs“ (MD: Mischgebiet Dorf), wo sich seine Hofstelle befindet.

Diese Eigentumsfläche liegt an der Kreuzung zweier befestigter Wege. Dort befinden sich auch eine Kläranlage und ein Hochspannungsmast, von dem drei Leitungen fortführen. Der Standort 1 liegt in einem „allgemeinen Landschaftsschutzgebiet“. Das im selben Landschaftsplan ausgewiesene „besondere Landschaftsschutzgebiet“ (inzwischen NSG) beginnt 50 m westlich des Bauvorhabens und dient unter anderem dem Wiesenvogelschutz. Im Umfeld des Standortes 1 befanden sich schon zu Zeiten der Landschaftsplan-Aufstellung und befinden sich heute etliche Ackerflächen.

Nach einem ablehnenden Widerspruchs-

Bild 1: Der Freiraumschutz verhindert die Anlage eines Güllebehälters im Außenbereich in Hof fernem Lage an diesem Standort

Fig. 1: "Free space protection" impedes facilities like slurry containers in undeveloped outskirts areas





Bild 2: Standort für Mastschweinestall im Außenbereich abgelehnt, da der „Schutzzweck des Landschaftsplanes beeinträchtigt würde“, obwohl ein Hochspannungsmast und eine Kläranlage in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden sind.

Fig. 2: Location for pig fattening house refused, because the protection purpose of the landscape planner was disturbed

bescheid wird die Klage des Landwirtes mit Verwaltungsgerichtsurteil vom 30. Januar 1989 abgewiesen, weil durch das Vorhaben der „Schutzzweck des Landschaftsplanes erheblich beeinträchtigt“ würde. Der Landwirt verzichtet daraufhin auf eine Berufung.

Es ist zu befürchten, dass – zumindest heutzutage – auch bei deutlich größeren Abständen zu einem NSG aufgrund des Schutzzweckes des „allgemeinen Landschaftsschutzgebietes“ als Puffer für ein NSG sich eine Versagung der Baugenehmigung ergeben würde. Dies gilt insbesondere für die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf FFH-Gebiete.

Inzwischen ist der Betrieb des Landwirts durch Zupacht auf 55 ha gewachsen. Nach Prüfung von insgesamt sieben Standorten wurde erst nach dem OVG-Urteil vom 27. 2. 1996 der Weg für einen inzwischen errichteten Schweinestall am Standort 7 frei (Bild 3).

Das bedeutet fast zehn Jahre Planungunsicherheit, kommunalpolitische Reibungen, erhebliche Prozesskosten und Entwicklungshemmnisse.

Nur für die außerhalb der „NSG-Verträglichkeitszone“ der Niederung gelegenen Standortalternativen war der Kreis als untere Landschaftsbehörde bereit, eine Befreiung von einer auch dort geltenden Landschaftsschutzfestsetzung zu erteilen. Die Stadt dagegen verweigerte für genau diese Bereiche das gemeindliche Einvernehmen aus Gründen des Freiraumschutzes.

Der Standort 7 liegt etwa 900 m südöstlich der Hofstelle und jeweils rund 400 m von nördlich angrenzender Außenbereichsbebauung und westlich und südlich liegenden Dorf-Mischgebieten mit „Vorrang Wohnen“. Die Immissionsprognose (VDI 3741) erfordert für die jetzt beantragten 672 Mastschweineplätze bei 100 Punkten lediglich 215 m Abstand. Wohl aufgrund der Beschwerden von 70 Bürgern (außerhalb eines 400 m-Radius!) versuchte die Stadt über ei-

nen Bebauungsplan „Freiraum ...“ und eine zugehörige Veränderungssperre den Schweinestall zu verhindern. Er liegt jetzt exakt in der Mitte dieser gescheiterten „Verhinderungsplanung“, wie das OVG dieses Nicht-„Vorhaben“ qualifizierte.

Beispiel: Bauleitplanerische Beschränkung der Außenbereichs-Bauprivilegierung der Landwirtschaft

Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs werden im Grünlandgürtel an der Nordseeküste gegen die Aufnahme der Geflügel- und Schweinemast in dieser bisherigen Rindviehhaltungsregion vorgebracht.

Darüber hinaus wird in der Bauleitplanung in einigen Fällen inzwischen die Ausweisung von entsprechenden Sondergebieten für Tierhaltung in Erwägung gezogen. Sie wären allerdings nur für baurechtlich gewerbliche Tierhaltungsbetriebe ohne eigene überwiegende Futtergrundlage standortbestimmend.

Die ebenso als Planungslösung vorgeschlagene Ausweisung von Sondergebieten für Tourismus und Erholung gelten gegenüber gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben. Derzeit versucht eine Gemeinde etwa ein Viertel ihres Gebietes als

Sondergebiet dieser Art darzustellen. Erforderlich ist nach bisherigem Erkenntnisstand eine Beschränkung jedoch nicht, weil wahrscheinlich die Mikroorganismenkonzentration in der Luft in 250 m Stallentfernung nicht mehr erhöht ist.

Es geht letztendlich wohl um Tourismus-Werbestrategien, derentwegen der Landwirtschaft dieser Region eine notwendige innerlandwirtschaftliche Einkommens-Diversifizierung versagt werden soll.

Belange der Naherholung in regionalen Grünzügen von städtischen Ballungsräumen werden zunehmend als angeblich durch Stallneubauten beeinträchtigt gewertet. Tierhaltungsanlagen auch unterhalb der Schwelle der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG werden dort auch bei sichergestellter artgemäßer Haltungsform und Einhaltung der Immissionsabstände auf kommunalpolitischer Ebene diskriminiert.

Ausblick

Erhebliche Gebäudeinvestitionen für Tierhaltungsanlagen innerhalb von Ortschaften (Innenbereich) sind aus Gründen des Immissionssschutzes unzulässig oder wegen unsicheren Bestandschutzes fragwürdig. Aber auch im Außenbereich gilt: Die hohe Regeldichte insbesondere bei Bauten der Tierproduktion beschränkt das Ziel der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig mit hoher Leistungsfähigkeit zu sehr.

Landwirte, Bauernverband, Landwirtschaftskammern und alle Agrarverwaltungen sind im Interesse der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes aufgerufen, auf allen Planungsebenen von der Einzelstall-Genehmigung über die Bauleitplanung bis hin zur Gebietsentwicklungsplanung die Standortsicherung der landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich zu betreiben.

Dabei besteht Einvernehmen, dass bei der oft notwendigen Umnutzung von Hofstellen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken der dynamische Bestandsschutz benachbarter Tierhaltungsbetriebe vorgeht.



Bild 3: Auch dieser Standort sollte aus Gründen des Freiraumschutzes verhindert werden

Fig. 3: Also this location should be prevented for reasons of "free space protection"